GEORG E. KODEK

Insolvenzrecht

Mit der Insolvenzrechtsreform 2021
- Umsetzung der Restrukturierungs-RL
- Gesamtreform des Exekutionsrechts

facultas

Georg E. Kodek

Insolvenzrecht

Mit der Insolvenzrechtsreform 2021
(Umsetzung der Restrukturierungs-RL und
Gesamtreform des Exekutionsrechts)

Insolvenzrecht

Mit der Insolvenzrechtsreform 2021
(Umsetzung der Restrukturierungs-RL und
Gesamtreform des Exekutionsrechts)

von
Dr. Georg E. Kodek
Universitätsprofessor in Wien
Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Wien 2021

facultas

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

© 2021 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, A-1050 Wien
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.
Satz: Wandl Multimedia-Agentur
Druck: Facultas AG
Printed in Austria
ISBN 978-3-7089-2054-2
e-ISBN 978-3-99111-396-6

Vorwort

Die weitreichenden Änderungen durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) und die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie durch das RIRUG mit der Einführung des Restrukturierungsverfahrens brachten die größte Insolvenzrechtsreform der letzten 10 Jahre. Dieser Umstand machte eine völlige Neubearbeitung des Lehrbuchs erforderlich. Damit einher ging auch eine gewisse Änderung der Ausrichtung: Anders als bisher wendet sich das Buch nicht nur an Studierende, sondern soll auch Praktikern eine verlässliche erste Orientierung bieten. Dies erforderte in einzelnen Bereichen eine behutsame Erweiterung des Umfangs. Im Übrigen blieben jedoch Zielsetzung und Aufbau des Werks unverändert. Weiterhin werden bewusst stärker als in anderen Lehrbüchern das materielle Insolvenzrecht und die vielfältigen Querverbindungen zwischen dem Insolvenzrecht und anderen Rechtsgebieten wie Gesellschaftsrecht, Schadenersatzrecht, Strafrecht und Steuerrecht behandelt. Dennoch soll das Buch „bewältigbar" bleiben. Dieses Ziel erfordert freilich extreme Selbstbeschränkung: Im Interesse einer klaren und vor allem überschaubaren Darstellung musste viel an Detailinformation weggelassen werden.

Das vorliegende Buch soll den Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen nicht ersetzen, sondern möchte Hilfestellung bei der Vorbereitung und Wiederholung des Stoffes bieten und beim Mitschreiben entlasten. Unverzichtbares Grundwissen ist in normaler Schriftgröße dargestellt; Kleindruckpassagen enthalten ergänzende Informationen und Erläuterungen. Hier sind neuere Probleme tendenziell ausführlicher dargestellt, um die Leser und Leserinnen an den aktuellen Diskussionsstand heranzuführen. Die Gliederung in Randzahlen und tabellarische Zusammenstellungen sollen die Übersichtlichkeit fördern. Das Vermittelte wird durch zahlreiche Beispiele verdeutlicht. Weiterführende Literaturhinweise ermöglichen Interessierten eine vertiefende Befassung. Vor allem im Interesse von Praktikern wurden die Literaturhinweise und Belegstellen behutsam vermehrt.

Abschließend gilt es, all jenen zu danken, die zur zeitgerechten Fertigstellung des Werks beigetragen haben. Meinen Mitarbeiterinnen *Tatjana Degasperi*, LL.B., *Hannah Groman*, LL.B., *Sophie Maier*, LL.B., und *Nora Panholzer*, LL.B., danke ich für die verlässliche Durchsicht des Manuskripts und die Erstellung des Stichwortverzeichnisses. Herrn Univ.-Ass. *Manuel Schweiger*, LL.M., danke ich für die kritische Durchsicht und die Erstellung der Übersicht über die Anfechtungstatbestände. Meinem allzu früh verstorbenen Freund und Kollegen Herrn RA Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger* verdanke ich zahlreiche wertvolle Gespräche und Anregungen sowie die Zurverfügungstellung

einiger Graphiken. Schließlich schulde ich auch dem Verlag, und hier namentlich Herrn *Peter Wittmann* und Frau *Brigitte Wandl*, Dank für die umsichtige und zügige Betreuung der Drucklegung.

Wien, im Juni 2021 *Georg E. Kodek*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Abkürzungsverzeichnis 17

Erster Teil: Einführung und Grundlagen 23

I. Einführung 23
A. Begriff und Verfahrenszweck 23
B. Terminologie 26
C. Statistische Angaben 28
D. Aufbau des Gesetzes 28
E. Rechtsquellen und Hilfsmittel 29

II. Historische Entwicklung 30

III. Grundrechte und Insolvenz 33

IV. Die Akteure 34
A. Gericht 35
1. Zuständigkeit 35
2. Gerichtliche Tätigkeiten 35
3. Insolvenznahe Verfahren 36
B. Der Schuldner 37
C. Anerkannte Schuldenberatungsstellen 37
D. Insolvenzverwalter 38
1. Einführung 38
2. Bestellung 39
3. Rechtsstellung 41
4. Überwachung des Insolvenzverwalters 43
5. Zusammenarbeit des Insolvenzverwalters mit anderen Organen 43
6. Haftung 44
7. Entlohnung 45
E. Gläubigerversammlung 46
F. Gläubigerausschuss 48
G. Gläubiger 50
1. Allgemeines 51
2. Aussonderungsgläubiger 52
3. Absonderungsgläubiger 53
4. Massegläubiger 57
5. Insolvenzgläubiger 59
6. Nachrangige Gläubiger 63
7. Ausgeschlossene Gläubiger 64
8. Gläubiger mit nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen 65
9. Neugläubiger 65
H. Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände 65

V. Allgemeine Bestimmungen ... 66
A. Verfahrensgrundsätze ... 66
B. Weitere allgemeine Verfahrensbestimmungen ... 68
1. Verfahrensbausteine ... 68
2. Vertretung ... 68
3. Akteneinsicht ... 69
C. Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsschutz ... 69
D. Insolvenzdatei ... 71
E. Kosten des Verfahrens ... 72
1. Gerichtsgebühren ... 72
2. Insolvenzverwalter ... 73
3. Gläubigerschutzverbände ... 73
4. Treuhänder ... 74
5. Kosten der Parteien ... 74
6. Verfahrenshilfe ... 74

Zweiter Teil: Materielles Insolvenzrecht ... 76

VI. Insolvenzvoraussetzungen und Antragspflicht ... 76
A. Einleitung ... 76
B. Insolvenzfähigkeit ... 77
C. Zahlungsunfähigkeit ... 78
1. Begriff ... 78
2. Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit ... 79
3. Stundung ... 80
D. Überschuldung ... 80
1. Begriff ... 80
2. Fortbestehensprognose ... 82
3. Rückstehungserklärungen und andere bilanzielle Maßnahmen ... 83
E. Kostendeckendes Vermögen ... 84
1. Begriff ... 84
2. Kostenvorschuss ... 84
3. Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens ... 85
4. Fehlende Kostendeckung während des Verfahrens ... 86
F. Antragspflicht ... 86
G. Handlungspflichten im Vorfeld der Insolvenz ... 87
H. Übergang vom Exekutions- zum Insolvenzverfahren ... 87

VII. Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung ... 89
A. Allgemeines ... 89
B. Prozesssperre ... 91
1. Grundsatz ... 91
2. Aus- und Absonderungsansprüche ... 92
3. Nicht die Insolvenzmasse betreffende Prozesse ... 93
C. Exekutionssperre ... 93
1. Grundsatz ... 93

2. Ausnahmen ... 93
3. Erlöschen von Pfandrechten ... 93
4. Aufschiebung der Räumungsexekution ... 94
5. Erlöschen der Zwangsverwaltung ... 94
D. Grundbuchssperre ... 95
E. Aufrechnung ... 95
1. Allgemeines ... 95
2. Aufrechnungsbeschränkungen ... 96
3. Aufrechnung mit nach Insolvenzeröffnung entstandenen Forderungen ... 98
F. Auswirkungen auf schwebende Rechtsgeschäfte ... 98
1. Allgemeines ... 98
2. Angebote ... 98
3. Grundregel für zweiseitig verbindliche Verträge ... 99
4. Bestandverträge ... 102
5. Arbeitsverträge ... 103
6. Vertragsauflösungssperre ... 106
7. Unwirksamkeit von Auflösungsklauseln ... 106
8. Aufträge und Vollmachten des Schuldners ... 107

VIII. Die Insolvenzmasse ... 108
A. Begriff ... 108
B. Insolvenzfreies Vermögen ... 109
C. Entscheidung über die Massezugehörigkeit ... 110
D. Feststellung der Masse ... 110
1. Allgemeines ... 110
2. Auskunftspflicht des Schuldners ... 110
3. Vermögensverzeichnis ... 111
E. Ausscheidung von Massegegenständen ... 112
1. Allgemeines ... 112
2. Zuständigkeit und Verfahren ... 112
3. Sonderformen ... 113

IX. Insolvenzanfechtung ... 113
A. Einführung ... 114
B. Inhalt, Geltendmachung und Rechtsnatur des Anspruchs ... 116
1. Klage ... 116
2. Einrede und Replik ... 117
3. Rechtsnatur ... 118
C. Anfechtungsgegenstand ... 118
D. Anfechtungslegitimation ... 119
E. Anfechtungsgegner ... 120
1. Primärer Anfechtungsgegner ... 120
2. Rechtsnachfolger und Dritte ... 120
3. Gegenansprüche des Anfechtungsgegners ... 121
F. Gesetzessystematik und Überblick ... 122
G. Benachteiligung und Befriedigungstauglichkeit ... 123
H. Fristen ... 125

1. Anfechtungsfrist ... 125
2. Klagefrist ... 125
3. Ab „Krisentatsachen“ zu berechnende Frist ... 126
I. Absichtsanfechtung ... 127
J. Verschleuderungsanfechtung ... 128
K. Schenkungsanfechtung ... 128
1. Allgemeines ... 128
2. Unentgeltliche Verfügungen ... 128
3. Erwerb durch obrigkeitliche Verfügung mit Mitteln des Schuldners ... 129
L. Insolvenzrechtliche Spezialtatbestände (§§ 30, 31 IO) ... 130
1. Allgemeines ... 130
2. Fristen ... 130
3. Deckungsanfechtung ... 131
4. Nachteiliges Rechtsgeschäft (§ 31 Abs 1 Z 2 und 3 IO) ... 139
M. Sonderbestimmungen des URG ... 144
N. Sonderbestimmungen für Restrukturierungen ... 144
O. Sonderrregeln im Zusammenhang mit COVID-19 ... 145
P. Kollisionsrecht ... 146

Dritter Teil: Insolvenzverfahren ... 147

X. Verfahrensablauf im Überblick ... 147
A. Einheitliches Insolvenzverfahren ... 147
B. Regelablauf ... 147
C. Verfahrensvereinfachungen ... 148

XI. Das Verfahren bis zur Insolvenzeröffnung ... 148
A. Einleitung ... 149
B. Schuldnerantrag ... 149
C. Gläubigerantrag ... 150
1. Bescheinigungserfordernisse ... 150
2. Weiteres Verfahren ... 150
3. Neuerliche Antragstellung nach Abweisung des Antrags ... 151
D. Einstweilige Vorkehrungen ... 151

XII. Insolvenzeröffnung ... 152
A. Eröffnungsbeschluss ... 152
B. Edikt und Zustellung ... 152
C. Sicherungsmaßnahmen ... 154
D. Rekurs ... 154

XIII. Anmeldung und Prüfung der Forderungen ... 154
A. Allgemeines ... 155
B. Die Wirkungen der Forderungsfeststellung ... 156
C. Anzumeldende und nicht anzumeldende Forderungen ... 157
D. Anmeldefrist ... 158
E. Inhalt der Anmeldung ... 158

F. Exkurs: Geltendmachung von Absonderungsrechten am Arbeitseinkommen ... 159
G. Prüfungstagsatzung und Feststellung der Forderungen ... 159
H. Prüfungsprozess ... 160

XIV. Verwertung der Masse ... 161
A. Allgemeines ... 162
B. Entscheidung über das Schicksal des Schuldnerunternehmens ... 162
C. Freihändiger Verkauf ... 163
D. Kridamäßige Versteigerung ... 164

XV. Rechnungslegung und Verteilung ... 165
A. Allgemeines ... 165
B. Schlussrechnung und Verteilungsverfahren ... 166
1. Rechnungslegung ... 166
2. Verteilung ... 167
3. Nachtragsverteilung ... 168

XVI. Aufhebung des Insolvenzverfahrens ... 169
A. Allgemeines ... 169
B. Aufhebung wegen (erwarteter) Restschuldbefreiung ... 170
C. Weitere Fälle ... 170

XVII. Sanierungsplan ... 171
A. Allgemeines ... 171
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen ... 173
C. Tagsatzung und Mehrheitserfordernisse ... 174
D. Bestätigungsbeschluss ... 176
1. Allgemeines ... 176
2. Versagung der Bestätigung ... 176
3. Rekurs ... 177
E. Nichtigkeit ... 178
F. Unwirksamerklärung ... 178
G. Rechtswirkungen des Sanierungsplans ... 179
H. Erfüllung des Sanierungsplans ... 181
I. Sanierungsgewinn ... 181
J. Verzugsfolgen ... 182
K. Streitigkeiten aus dem Sanierungsplan ... 183
L. Sanierungsverfahren ... 185
1. Allgemeines ... 185
2. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung ... 186

Vierter Teil: Sonderregeln für bestimmte Rechtsträger ... 190

XVIII. Sonderbestimmungen für natürliche Personen ... 190
A. Einleitung ... 190
B. Das Schuldenregulierungsverfahren ... 191

C. Abweichungen vom ordentlichen Verfahren ... 192
D. Gesamtvollstreckung ... 192
E. Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip ... 193
1. Schuldnerantrag ... 193
2. Gläubigerantrag ... 194
F. Eigenverwaltung und Insolvenzverwalter ... 195
1. Allgemeines ... 195
2. Umfang ... 195
3. Aufgaben des Gerichts ... 197
4. Insolvenzanfechtung ... 198
5. Entzug der Eigenverwaltung ... 198
6. Insolvenzverwalter mit beschränktem Geschäftskreis ... 199
G. Erlöschen von Aus- und Absonderungsrechten ... 199
1. Allgemeines ... 199
2. Exekutive Pfandrechte ... 200
3. Vertragliche Aus- und Absonderungsrechte ... 200
4. Aufrechnung ... 201
H. Einkommen des Schuldners ... 201
I. Wohnung des Schuldners ... 202
1. Haus und Eigentumswohnung ... 202
2. Mietwohnung ... 203
3. Genossenschaftswohnung ... 204
J. Bankkonto ... 204
K. Unterhalt ... 205
1. Unterhaltsanspruch des Schuldners ... 205
2. Unterhaltspflichten des Schuldners ... 205
L. Lebensversicherung und Zukunftsvorsorge ... 207
M. Zahlungsplan ... 208
1. Einleitung ... 208
2. Unterschiede zwischen Zahlungsplan und Sanierungsplan im Überblick ... 209
3. Antrag ... 210
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen ... 211
5. Tagsatzung ... 214
6. Bestätigung ... 214
7. Zahlung der Masseforderungen ... 214
8. Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen ... 215
9. Änderung des Zahlungsplans ... 216
10. Streitigkeiten aus dem Zahlungsplan ... 217
11. Vorgangsweise bei Nichtannahme des Zahlungsplans ... 217
N. Abschöpfungsverfahren ... 218
1. Einführung ... 218
2. Antrag ... 219
3. Scheitern des Zahlungsplans als Voraussetzung ... 220
4. Einleitungshindernisse und Kostendeckung ... 220
5. Tagsatzung ... 223
6. Entscheidung des Gerichts ... 223

7. Treuhänder ... 224
8. Nachträglich anmeldende Gläubiger ... 226
9. Obliegenheiten ... 226
10. Vorzeitige Einstellung ... 229
11. Restschuldbefreiung ... 229
12. Widerruf der Restschuldbefreiung ... 231
13. Exekutionssperre ... 232
14. Übergangsbestimmungen im IRÄG 2017 ... 232
15. Übergangsbestimmungen im RIRUG ... 233

XIX. Sonderbestimmungen für Banken ... 233
A. Geschäftsaufsicht ... 234
B. Konkursverfahren ... 234
C. Banken-Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) ... 235

XX. Sonderbestimmungen für Versicherungen ... 236
A. Antragstellung ... 236
B. Behandlung von Versicherungsforderungen ... 237
C. Zahlungsverbot und Herabsetzung von Leistungen ... 237

XXI. Verlassenschaften ... 238
A. Allgemeines ... 238
B. Alternativen zum Insolvenzverfahren ... 239
C. Exkurs: Der Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren ... 239

XXII. Sonderbestimmungen für Gesellschaften ... 240
A. Personengesellschaften ... 240
B. Kapitalgesellschaften ... 241
1. Allgemeines ... 241
2. EKEG ... 242
3. Exkurs: Mezzanin- oder Hybridkapital ... 246
4. Einlagenrückgewähr ... 248
5. Konzerninsolvenz ... 250

XXIII. Bundesländer und Gemeinden ... 202
A. Bundesländer ... 202
B. Finanzmarktstabilitätsgesetz ... 203
C. Gemeinden ... 204

Fünfter Teil: COVID-19 Bestimmungen ... 256

XXIV. Überblick über Maßnahmen aus Anlass der Pandemie ... 256

XXV. Sonderregelungen für mündliche Verhandlungen ... 257

XXVI. Insolvenzrechtliche Regelungen ... 257
A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung ... 257
B. Verlängerung der Frist für die Insolvenzantragstellung ... 257

C. Erleichterungen bei Abgabenforderungen und Sozialversicherungsbeiträgen ... 258
D. Sanierungsplan und Zahlungsplan ... 258

Sechster Teil: Internationales Insolvenzrecht ... 259

XXVII. Internationale Kooperations- und Vereinheitlichungsbestrebungen ... 259

XXVIII. EuInsVO ... 261
A. Allgemeines ... 261
B. Internationale Zuständigkeit ... 262
1. Insolvenzeröffnung und Insolvenzverfahren ieS ... 262
2. Insolvenznahe Verfahren ... 263
C. Anerkennung ... 264
D. Anwendbares Recht ... 265
E. Partikular- und Sekundärverfahren ... 267
F. Sonstige Regelungen ... 268

XXIX. Autonomes österreichisches Insolvenzrecht ... 269

XXX. Exkurs: Staateninsolvenz ... 270

Siebenter Teil: Alternativen zum Konkurs ... 272

XXXI. Einleitung ... 272

XXXII. Außergerichtlicher Ausgleich ... 273

XXXIII. Sanierungstreuhand ... 274

XXXIV. Verkauf des Unternehmens und Auffanggesellschaft ... 274

XXXV. Reorganisationsverfahren ... 276

XXXVI. Rekonstrukturierungsverfahren ... 277
A. Einleitung und Überblick ... 277
B. Anwendungsbereich ... 279
C. Voraussetzungen und Verhältnis zum Insolvenzverfahren ... 280
D. Zuständigkeit und Verfahren ... 281
E. Antrag und erforderliche Unterlagen ... 281
F. Restrukturierungsbeauftragter ... 282
1. Voraussetzungen ... 282
2. Kostenvorschuss und Entlohnung ... 283
3. Bestellung und Enthebung ... 284
4. Aufgaben und Haftung ... 284
G. Eigenverwaltung des Schuldners ... 285
H. Vollstreckungssperre ... 285

1. Anordnung ... 285
2. Umfang ... 286
3. Dauer und Aufhebung ... 287
I. Verträge des Schuldners ... 287
J. Restrukturierungsplan ... 288
1. Inhalt ... 288
2. Gläubigerklassen ... 290
K. Weiteres Verfahren ... 290
1. Prüfung des Restrukturierungsplans ... 290
2. Tagsatzung ... 291
3. Stimmrecht ... 291
4. Annahme des Restrukturierungsplans ... 291
L. Bestätigung des Restrukturierungsplans ... 292
1. Voraussetzungen ... 292
2. Gläubigerinteresse ... 293
3. Unternehmensbewertung ... 293
4. Klassenübergreifender Cram-down ... 294
5. Anteilshaber ... 294
6. Rekurs ... 295
M. Wirkung des Restrukturierungsplans ... 296
N. Anspruch auf Ausfall ... 296
O. Aufhebung und Einstellung des Verfahrens ... 296
P. Europäisches Restrukturierungsverfahren ... 297
Q. Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren ... 298

XXXVII. Sanierungsverfahren ... 299

Achter Teil: Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten ... 300

XXXVIII. Schadenersatz und Insolvenzrecht ... 300
A. Einleitung ... 300
B. § 22 URG ... 301
C. Verletzung der Insolvenzantragspflicht ... 301
1. Geschäftsführer und Vorstand ... 301
2. Aufsichtsrat ... 302
3. Inhalt des Anspruchs ... 302
4. Geltendmachung ... 303
5. Exkurs: Kredit- und Sanierungsentscheidungen ... 304
D. Ungleichmäßige Gläubigerbefriedigung in statu cridae (§ 158 StGB) ... 304
E. Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (§ 25 Abs 3 GmbHG, § 84 Abs 3 AktG) ... 304
1. Allgemeines ... 304
2. Schadenshöhe ... 305
3. Geltendmachung ... 305
4. Verhältnis zum Anspruch auf die Insolvenzquote ... 306

5. Verhältnis zum Anfechtungsanspruch 306
6. Verhältnis zum Anspruch wegen Quotenverschlechterung 306
F. Rückzahlung eigenkapitalersetzender Darlehen 307
G. „Bilanzdelikte“ 307
H. Schädigung durch den Insolvenzverwalter 308
I. Ansprüche gegen den Abschlussprüfer 308
1. Allgemeines 308
2. Inhalt und Geltendmachung des Anspruchs 309
J. Verjährung 310
1. Innenhaftung 310
2. Außenhaftung 311

XXXIX. Strafrechtliche Bestimmungen 312
A. Allgemeines 312
B. Zivilrechtliche Relevanz 312
C. Betrügerische Krida (§ 156 StGB) 313
D. Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) 314
E. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) 314
F. Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) 316
G. Vollstreckungsvereitelung (§ 162 StGB) 316
H. Falsches Vermögensverzeichnis 317
I. Bilanzdelikte 317

XXXX. Insolvenz und Steuern 318
A. Allgemeines 318
B. Insolvenz- oder Masseforderung? 319
C. Ertragssteuern 320
D. Umsatzsteuer 320

Stichwortverzeichnis 323

Abkürzungsverzeichnis

2. COVID-19-JuBG	2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz BGBl I 2020/24 idgF
2. COVID-19-Gesetz	2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16 idgF
aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C = Mitteilungen und Bekanntmachungen Reihe L = Rechtsvorschriften
Abs	Absatz
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AHG	Amtshaftungsgesetz BGBl 1949/20 idgF
AktG	Aktiengesetz BGBl 1965/98 idgF
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
aM	anderer Meinung
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz BGBl 1969/31
AnfO	Anfechtungsordnung RGBl 1914/33
AngG	Angestelltengesetz BGBl 1921/292 idgF
Anm	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
AO	Ausgleichsordnung
asb	ASB Schuldnerberatungen GmbH (Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen)
AußStrG	Außerstreitgesetz RGBl 1854/208 idgF
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189 idgF
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl 1993/459 idgF
BAO	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idgF
BaSAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz BGBl I 2014/98 idgF
Bd	Band
BeitrZPR	Beiträge zum Zivilprozessrecht
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch DRGBl 1869/195 idgF
BGBl	Bundesgesetzblatt (seit 1997 Teil I, II, III)
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive – Richtlinie (EU) Nr 59/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl L 173/190 vom 12.6.2014)
bspw	beispielsweise
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht

BWG	Bankwesengesetz BGBl 1993/532
bzw	beziehungsweise
CO	Concursordnung 1868
COMI	Center of Main Interests
CRR	Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) NR 646/2012 (ABl L 176/1 vom 27.6.2013)
ders	derselbe
dh	das heißt
dies	dieselbe, -n
DR	Decisions and Reports: Council of Europe and European Commission for Human Rights
EB	Erläuternde Bemerkungen
ecolex	ecolex, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDIS	European Deposit Insurance Scheme
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKEG	Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen BGBl I 2003/92 idgF
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210 idgF
EO	Exekutionsordnung RGBl 1867/79 idgF
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ESAEG	Einlagensicherung- und Anlegerentschädigungsgesetz BGBl I 2015/117 idgF
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl L 141/19 vom 5.6.2015)
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (seit 1946)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
f	und der, die, das folgende
ff	und der, die folgenden
FMA	Finanzmarktaufsicht
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GBG	Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 BGBl 1955/39 idgF
gem	gemäß

GeS	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRÄG	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/109
GesRZ	Der Gesellschafter
GGG	Gerichtsgebührengesetz BGBl 1984/501 idgF
GIN	Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle BGBl I 2006/8
GIRÄG	Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz BGBl I 2003/92
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz RGBl 1906/58 idgF
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz RGBl 1896/217 idgF
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GREx	Gesamtreform des Exekutionsrechts BGBl I 2021/86
GS	Gedenkschrift
H	Heft
hA	herrschende Ansicht
HaaSanG	Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG BGBl II 195/2014, aufgehoben durch BGBl II 225/2015
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idZ	in diesem Zusammenhang
IEG	Insolvenzrechtseinführungsgesetz RGBl 1914/337 idgF
ieS	im engeren Sinne
IESG	Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz BGBl 1977/327 idgF
IIRG	Bundesgesetz über das internationale Insolvenzrecht BGBl I 2003/36 idgF
insb	insbesondere
InsO	(dt) Insolvenzordnung (Inkrafttreten: 1.1.1999)
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IRÄG 1997	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 BGBl 1997/327
IRÄG 2010	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 BGBl I 2010/29
IRÄG 2017	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 BGBl I 2017/122
iS	im Sinne
ISA	Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen
iSd	Im Sinne des (der)
IVEG	Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz BGBl I 1999/73 idgF
iVm	in Verbindung mit

iZm	im Zusammenhang mit
JAB	Justizausschussbericht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm RGBl 1895/111 idgF
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KO	Konkursordnung RGBl 1914/337 idgF
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Union
krit	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140 idgF
KSV	Kreditschutzverband von 1870
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LBG	Liegenschaftsbewertungsgesetz BGBl 1992/150 idgF
leg cit	legis citatae
Lfg	Lieferung
LG	Landesgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
Lit	Literatur
lit	litera
Mat	Materialien
maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens
MEntw	Ministerialentwurf
Mio	Millionen
Mrd	Milliarden
MRG	Mietrechtsgesetz BGBl 1981/520 idgF
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NO	Notariatsordnung RGBl 1871/75 idgF
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NZ	Österreichische Notariatszeitung
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
ÖCV	Österreichischer Verband Creditreform
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJT	Österreichischer Juristentag
OLG	Oberlandesgericht
OP	Offene Posten
österr	österreichisch
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitschrift
ÖVA	Österreichisches Verwaltungsarchiv
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PKG	Pensionskassengesetz BGBl 1990/281 idgF
RAO	Rechtsanwaltsordnung RGBl 1868/96 idgF

RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
ReO	Restrukturierungsordnung, BGBl I 2021/147
RGBl	Reichsgesetzblatt
RIRL	Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)
RIRUG	Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz BGBl I 2021/147
ROM I-VO	Verordnung (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl L 177/6 vom 4.7.2008)
ROM II-VO	Verordnung (EG) Nr 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl L 199/40 vom 31.7.2007)
RPflG	Rechtspflegergesetz BGBl 1985/560 idgF
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung
s	siehe
S	Satz
Slg	Sammlung
sog	sogenannte
SRB	Single Resolution Board
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idgF
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 142/1867
str	strittig
stRsp	ständige Rechtsprechung
SWK	Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
ua	unter anderem
uä	und ähnliche
uam	und andere mehr
UAbs	Unterabsatz
uE	unseres Erachtens

UGB	Unternehmensgesetzbuch dRGBl 1897/219 idgF
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz BGBl I 1997/114 idgF
UStG	Umsatzsteuergesetz BGBl 1994/663 idgF
uU	unter Umständen
uva	und viele andere
VAG 2016	Versicherungsaufsichtsgesetz BGBl I 2015/34 idgF
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz BGBl I 2005/151 idgF
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WEG	Wohnungseigentumsgesetz BGBl 1975/417 idgF
Z	Ziffer
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz BGBl I 2009/66 idgF
Zak	Zivilrecht aktuell
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
zB	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZFR	Zeitschrift für Finanzmarktrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
ZInsO	(dt) Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung RGBl 1895/113 idgF
zust	zustimmend
ZVN	Zivilverfahrens-Novelle 2009 BGBl I 2009/30
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Erster Teil:
Einführung und Grundlagen

I. Einführung

Literatur: *Kodek*, Der insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz in vergleichender Perspektive – eine Skizze, KTS 2014, 215; *ders*, Das Verfahrensgebäude der Insolvenzordnung, in *Konecny* (Hrsg), IRÄG 2010 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (2010) 181; *Merle*, Insolvenzzwecke in Deutschland und Frankreich (2019); *Nunner-Krautgasser,* Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz – Wechselwirkungen zwischen materiellem und formellem Recht und ihr Einfluss auf den Inhalt und die Durchsetzung von Rechten (2007); *Nunner-Krautgasser*, Haftungsverwirklichung im Konkurs und praktische Folgen, in *Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2006 (2007) 125; *Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, FS O. Oberhammer (1999) 119.

A. Begriff und Verfahrenszweck

Als **Insolvenzrecht** werden jene Bestimmungen bezeichnet, die die geordnete Abwicklung der Vermögensverhältnisse im Fall des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Schuldners regeln (*Häsemeyer*). Treffend wurde formuliert: Das Insolvenzrecht bestimmt, „was vom Privatrecht übrig bleibt". Jahrhundertelang stand die **Gläubigerbefriedigung** im Vordergrund. Das Verfahren war auf **Liquidation,** also auf den Verkauf der Vermögenswerte des Schuldners, und die Befriedigung der Gläubiger ausgerichtet. 1

Im Gegensatz zur (Einzel-)Zwangsvollstreckung, die sich auf einzelne Vermögenswerte bezieht und bei der die Befriedigung einzelner Gläubiger nach ihrem Rang erfolgt, erfasst das Insolvenzrecht das gesamte exekutionsunterworfene Vermögen des Schuldners. Daher wird auch von **„Generalexekution"** („Gesamtvollstreckungsrecht") gesprochen. Die bei der Einzelzwangsvollstreckung (Exekution) geltenden Grundsätze sind nur sachgerecht, solange das Vermögen des Schuldners insgesamt zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht. Ist dies nicht der Fall, wird das in der Zwangsvollstreckung geltende Prioritätsprinzip durch die **quotenmäßige Befriedigung** der Gläubiger ersetzt. Dabei werden alle Gläubiger gleich behandelt (*par condicio* [auch: *conditio*] *creditorum*, vor allem im angloamerikanischen Bereich auch: *pari passu*-Prinzip). 2

Die Gläubigerbefriedigung soll nicht im Wege eines **Wettlaufs** der Gläubiger entschieden werden.

Der Ausdruck „Gesamtvollstreckung" ist seit der GREx im österreichischen Recht terminus technicus für eine Sonderform, nämlich ein auf Gläubigerantrag eingeleitetes Schuldenregulierungsverfahren. Dazu Rz 623 ff.

3 Im Insolvenzverfahren erfolgt eine **geordnete Haftungsabwicklung**. Dadurch wird typischerweise ein höherer Erlös erzielt als durch eine unkoordinierte Zerschlagung des Unternehmens des Schuldners. Die Interessen der Gläubiger werden insgesamt durch einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter wahrgenommen; dies ist effizienter und fairer als ein „Nebeneinander" von nicht aufeinander abgestimmten Einzelexekutionen.

4 In neuerer Zeit tritt **neben** den Zweck der **Gläubigerbefriedigung** zunehmend der Gedanke der **Restschuldbefreiung:** Dem Schuldner soll ein geordneter Neuanfang (*fresh start*) ermöglicht werden. Damit hängt der Aspekt der **Sanierung** von Unternehmen eng zusammen.

Unter „Sanierung" kann allerdings ganz Verschiedenes verstanden werden: Manchmal wird damit die Sanierung des **Unternehmensträgers** gemeint. Im Insolvenzverfahren läuft dies idR darauf hinaus, dass der Schuldner durch Zahlung einer bestimmten Quote der Forderungen von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit wird. Wenn dies gelingt, kann der Schuldner sein Unternehmen weiterführen. Die Erhaltung des **Unternehmens** selbst kann aber auch dadurch erreicht werden, dass das Unternehmen als Ganzes verkauft wird **(„übertragende Sanierung")**. Das kann sinnvoll sein, weil der Wert des Unternehmens als Ganzes vielfach höher sein wird als der bei einer Zerschlagung erzielbare Erlös.

5 Aus ökonomischer Sicht kommt dem Insolvenzverfahren auch eine **Marktbereinigungs- und Marktausschlussfunktion** zu.

Aus ökonomischer Sicht ist wünschenswert, dass nur wirtschaftlich „überlebensfähige" Unternehmen saniert werden. Vor allem die Kombination von niedrigen Zinssätzen und staatlichen Beihilfen hat jedoch in vielen Ländern zu sogenannten „Zombie-Unternehmen" geführt.

6 Nicht allgemein lässt sich der Einfluss der Insolvenz auf **Arbeitsplätze** beantworten. Dies hängt damit zusammen, inwieweit bestimmte Tätigkeiten lokal oder regional nachgefragt werden oder woanders hin ausgelagert werden können. Daher haben Insolvenzen im Dienstleistungsbereich tendenziell weniger Auswirkungen auf Arbeitsplätze als solche im Bereich der Industrie.

Beispiel: Bauarbeiter oder Kellnerinnen wird man immer „vor Ort" brauchen; Kleidung oder andere Konsumgüter könnten statt in Österreich auch in China produziert werden.

7 Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung wurde durch eine Reihe von Refomen in neuer Zeit vom Gesetzgeber gezielt gefördert. Hier sind vor allem das IRÄG 2010 (Umbenennung der KO in IO, Neuregelung des Sanierungsplans, Einführung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung), das IRÄG 2017 (Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf fünf Jahre) und zuletzt die **RL 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen** (dazu näher Rz 946 ff) und das **RIRUG** (2021) zu nennen.

8 Eine dezidierte Aussage zum **Rangverhältnis** zwischen dem Ziel der Gläubigerbefriedigung und demjenigen der Restschuldbefreiung (Sanierung) fehlt im Gesetz weitgehend. Gewisse Anhaltspunkte ergeben sich aber aus § 154 IO

(dazu Rz 568) und auch indirekt aus den Tatbeständen für die Restschuldbefreiung.

Nach § 154 IO kann die Bestätigung des Sanierungsplans versagt werden,
- wenn die dem Schuldner im Sanierungsplan gewährten Begünstigungen im Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen (Z 1),
- wenn der Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht, wobei Forderungen aus eigenkapitalersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind (Z 2), oder
- wenn die Insolvenzgläubiger weniger als 30% ihrer Forderungen erhalten und dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, dass der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat oder dass er die Anmeldung des Insolvenzverfahrens verzögert hat (Z 3).

Teilweise ist auch vorgesehen, dass durch ein alternatives Verfahren die **Position der Gläubiger** im Vergleich zum Insolvenzverfahren **nicht verschlechtert** werden darf („*no creditor worse off*"-Grundsatz, vgl 30 ReO, § 53 Abs 1 Z 7 BaSAG). 9

Besondere Bedeutung hat der Aspekt der Restschuldbefreiung bei **natürlichen Personen:** Während bei einer Kapitalgesellschaft der Konkurs zur Vollbeendigung führt, wäre eine natürliche Person ohne Restschuldbefreiung lebenslang der Verfolgung durch ihre Gläubiger ausgesetzt. Hier will die Rechtsordnung den Schuldnern eine Perspektive bieten und daher die Befreiung von ihren Schulden ermöglichen. Dies ist unter Umständen sogar ohne Mindestquote möglich: Im Abschöpfungsverfahren reicht das ernsthafte Bemühen des Schuldners. Der Gedanke der Gläubigerbefriedigung tritt in diesen Fällen in den Hintergrund. 10

Allerdings kann ein derartiges System durchaus auch im Interesse der Gläubiger sein: Die Aussicht auf relativ sichere Befriedigung mit einer geringen Quote ist vielfach einem theoretischen Anspruch auf 100% vorzuziehen. Andernfalls würde auch drohen, dass Schuldner auswandern, untertauchen oder in unangemeldete („schwarze") Beschäftigungsverhältnisse „flüchten".

Mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens hängt auch zusammen, ob das Gesetz stärker auf die **Gläubigerautonomie** oder auf die **Gerichtsmacht** setzt. Wenn die Befriedigung der Gläubiger im Vordergrund steht, liegt es nahe, dass dieser großer Einfluss auf das Verfahren zukommt. Auch hier kann es allerdings zweckmäßig sein, den Einfluss der einzelnen Gläubiger zurückzudrängen, um im Interesse der Gesamtgläubigerschaft eine effiziente Verfahrensführung zu erreichen. Wenn hingegen der Restschuldbefreiung als Verfahrenszweck größere Bedeutung zukommt, kann dies jedenfalls nicht nur von den Gläubigern abhängen. 11

Das österreichische Recht hat sich für einen **Mittelweg** entschieden: Im Interesse einer effizienten Verfahrensführung kommen den einzelnen Gläubigern bei der Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse keine Kompetenzen zu; hier nimmt der **Insolvenzverwalter** die Interessen aller Beteiligten wahr; dieser steht unter der Aufsicht des Gerichts; zusätzlich dient in größeren Ver- 12

fahren der Kontrolle des Insolvenzverwalters auch ein **Gläubigerausschuss** (dessen Mitglieder aber nicht unbedingt Gläubiger sein müssen). Allerdings haben die Gläubiger Mitspracherechte: Theoretisch können sie mehrheitlich die Bestellung eines anderen Insolvenzverwalters beantragen (auch wenn das praktisch so gut wie nie vorkommt); vor allem aber erfordert ein **Sanierungs- oder Zahlungsplan** die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger. Zum Schutz der Minderheit kommen hier dem **Gericht** allerdings weitgehende **Kontrollbefugnisse** zu.

13 **Natürliche Personen** können auch ohne Zustimmung der Gläubiger im Abschöpfungsverfahren die Restschuldbefreiung erlangen. Die Aufsicht über den Schuldner obliegt einem **Treuhänder** und dem **Gericht**; die Gläubiger können aber Anträge an das Gericht (etwa auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens wegen Verletzung einer Obliegenheit) stellen.

B. Terminologie

14 Das Wort **„Konkurs“** kommt aus dem Lateinischen (*concursus*) und bezeichnet wörtlich das „Zusammenlaufen“ der Gläubiger. Ursprünglich erforderte der Konkurs eine Mehrheit von Gläubigern; gibt es nur einen Gläubiger, reicht ja unter dem Aspekt der Gläubigerbefriedigung das Exekutionsrecht aus.

15 Ein älterer Ausdruck ist **„Bankrott“**. Dieser Ausdruck kommt aus dem Italienischen: *banca rotta* bezeichnete den zerschlagenen Tisch eines insolventen Geldwechslers. Im juristischen Bereich wird dieses Wort heute in Österreich nicht mehr verwendet (wohl aber zB im deutschen StGB).

16 Im Strafrecht wird von **„Krida“** gesprochen. Dieser Ausdruck leitet sich von mittellateinisch *crida* („öffentlicher Ausruf, Zusammenrufen [der Gläubiger]“, zum Verb *cridare* „schreien“) ab.

17 In neuerer Zeit bemüht sich der Gesetzgeber um eine **Entstigmatisierung** des Insolvenzrechts. Daher wird zB der Schuldner nicht mehr als „Gemeinschuldner“ bezeichnet, der Ausdruck „Sanierungsplan“ ersetzt den früheren „Zwangsausgleich“. Man spricht häufig von **„Insolvenz“** statt „Konkurs“, oder von **„Sanierung“** statt „Insolvenz“, oder neuerdings gar nur mehr von **„Restrukturierung“**.

Eine ähnliche Entwicklung ist auch in anderen Sprachen zu beobachten: So heißt der Schuldner in den USA nicht (mehr) *bankrupt*, sondern schlicht *debtor*.

18 Der Ausdruck **Insolvenzverfahren** ist ein Oberbegriff, der **Konkursverfahren** und **Sanierungsverfahren** beinhaltet. Letzteres ist ein – nur Unternehmen offenstehendes – Verfahren, das von vornherein auf den Abschluss eines Sanierungsplanes gerichtet ist. Das IRÄG 2010 hat die Bezeichnung des

Gesetzes von KO auf IO geändert, auch wenn Sanierungsverfahren in der Praxis relativ selten sind.

Sanierungsverfahren und Konkursverfahren sind daher keine eigenen Verfahrensarten, sondern nur Bezeichnungen für unterschiedliche Erscheinungsformen oder unterschiedliche Verfahrensstrukturen des Insolvenzverfahrens.

Das Wort **„insolvent“** oder **„Insolvenz“** ist zwar ein juristischer Fachausdruck, kommt aber im Gesetz selbst nicht (bzw nur in Zusammensetzungen) vor. Die sogenannte **materielle Insolvenz** bezeichnet die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung. Ob es diesfalls auch zu einem Insolvenzverfahren kommt, hängt davon ab, ob der Schuldner oder ein Gläubiger einen entsprechenden Antrag stellt und kostendeckendes Vermögen vorhanden ist. 19

Nicht mit dem Ausdruck „materielle Insolvenz“ zu verwechseln ist das **„materielle Insolvenzrecht“:** Darunter wird die Gesamtheit jener Regelungen verstanden, die die materiellrechtlichen Folgen der Insolvenz regeln. Im Gegensatz dazu betrifft das „Insolvenzverfahren“ die verfahrensrechtliche Seite. Die IO regelt beide Aspekte. Der erste Teil (§§ 1 bis 62 IO) ist mit „Insolvenzrecht“ überschrieben und regelt das materielle Insolvenzrecht. Der zweite Teil (§§ 63 – 165 IO) regelt das Insolvenzverfahren. Die weiteren Teile der IO enthalten teils materielle, teils verfahrensrechtliche Regelungen. Zum Aufbau der IO siehe Rz 29. 20

Das griffige Wort **„Privatkonkurs“** ist aus juristischer Sicht eigentlich unrichtig: Damit werden Sonderregeln für alle natürlichen Personen bezeichnet, also für Unternehmer und Verbraucher. Für Verbraucher bestehen jedoch einige Verfahrensvereinfachungen; diesfalls spricht das Gesetz von **Schuldenregulierungsverfahren.** 21

Das Wort **„Gesamtvollstreckung“** fand erst mit der GREx Eingang in das österreichische Recht. Darunter wird das auf Antrag eines Gläubigers eröffnete Schuldenregulierungsverfahren verstanden (§ 184a IO). 22

Der **Sanierungsplan** oder **Zahlungsplan** sind Instrumente, mit denen der Schuldner im Zuge eines Insolvenzverfahrens eine Restschuldbefreiung erreichen kann. Diese Instrumente gibt es also nicht isoliert, sondern nur in einem Insolvenzverfahren. 23

Das **Abschöpfungsverfahren** ist demgegenüber ein insolvenzrechtliches Nachverfahren für natürliche Personen, das einem Konkursverfahren (im Zuge dessen das vorhandene Vermögen verwertet wurde) folgt und der Erlangung der Restschuldbefreiung dient. Seit dem RIRUG gibt es das Abschöpfungsverfahren in zwei Erscheinungsformen: Der **Tilgungsplan** hat eine Laufzeit von drei Jahren, der **Abschöpfungsplan** dauert fünf Jahre. 24

Das **Reorganisationsverfahren** nach dem URG (dazu Rz 942 ff) hat in der Praxis so gut wie keine Bedeutung. Das RIRI-UG brachte im Jahr 2021 ein **Restrukturierungsverfahren** für den Fall drohender Insolvenz (dazu Rz 946 ff). 25

C. Statistische Angaben

26 Im Jahr 2020 gab es 3.175 Unternehmensinsolvenzen. In 1.784 Fällen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, in 1.391 Fällen kam es mangels kostendeckenden Vermögens nicht zur Eröffnung.

Dies bedeutet einen Rückgang von ca 40% im Vergleich zu 2019. Dies hängt mit den gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Stundungen, keine Insolvenzantragsstellungen seitens der öffentlichen Hand, Corona-Kurzarbeit etc) zusammen. Zu diesen Maßnahmen näher unten Rz 863 ff. Für die Zeit nach dem Ende der Pandemie wird ein starker Anstieg der Insolvenzen befürchtet.

Die Gesamtverbindlichkeiten sind von ca 2,2 Mrd EUR im Jahr 2019 auf ca 5,2 Mrd EUR angestiegen. Allein ca 800 Mio EUR entfallen auf die Commerzialbank Mattersburg.

27 Weiters gab es im Jahr 2020 7.982 Privatinsolvenzen. In 7.256 Fällen kam es zur Verfahrenseröffnung; in den restlichen Fällen wurde der Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

Dies ist ein Rückgang von ca 25% im Vergleich zu 2019. Die Gesamtverbindlichkeiten blieben mit rund 1 Mrd annähernd gleich. Der daraus resultierende starke Anstieg der Durchschnittsverbindlichkeiten hängt jedoch auch mit dem Privatkonkurs der beiden Vorstände der Commerzialbank Mattersburg zusammen.

Die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens durch das IRÄG 2017 führte zu einem Anstieg von 18% im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 (*Kantner*, Insolvenzstatistik 2019 für Österreich, ZIK 2020, 22).

28 Detaillierte Informationen enthalten die Insolvenzstatistik des AKV (https://www.akv.at/wp-content/uploads/AKV-Insolvenzstatistik-Gesamt-2020.pdf) und des KSV (für Unternehmen siehe: https://www.ksv.at/KSV1870_Insolvenzstatistik_Unternehmen_2020_final; für Private siehe: https://www.ksv.at/KSV1870_Insolvenzstatistik_Private_2020_final) sowie für Privatinsolvenzen der Schuldenreport 2020 der asb (https://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_Schuldenreport2020.pdf?m=1612776404&).

D. Aufbau des Gesetzes

29 Die IO regelt das materielle Insolvenzrecht und das Verfahrensrecht. Der Aufbau ist historisch bedingt und nicht immer ganz konsequent. Teilweise wurden Bestimmungen einfach an einer Stelle eingefügt, die durch Wegfall anderer Regelungen „frei" wurde; andere Bestimmungen wurden im Laufe der Geltungsdauer an andere Stellen „verschoben". Die IO ist in **elf Teile** von allerdings ganz unterschiedlicher Länge und Bedeutung gegliedert. Der erste Teil (§§ 1 – 62 IO) ist mit „Insolvenzrecht" überschrieben und regelt das materielle Insolvenzrecht. Der zweite Teil (§§ 63 – 165 IO) trägt die Überschrift „Insolvenzverfahren". Der dritte Teil (§§ 166 – 168 IO) regelt das „Sanierungsverfahren". Der vierte Teil regelt das „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

unter Aufsicht eines Verwalters“ (§§ 169 – 179 IO). Der fünfte Teil (§§ 180, 180a IO) trägt die Überschrift „Konkursverfahren“, beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die terminologische Klarstellung, dass das Verfahren Konkursverfahren heißt, wenn die Voraussetzungen für ein Sanierungsverfahren nicht erfüllt sind. Der sechste Teil (§§ 180b, 180c IO) regelt das Konzerninsolvenzrecht. Der siebente Teil (§§ 181 – 216 IO) enthält „Sonderbestimmungen für natürliche Personen“. Das „Internationale Insolvenzrecht“ findet sich im achten Teil (§§ 217 – 251 IO). Der neunte Teil (§§ 252 – 263 IO) enthält „Allgemeine Verfahrensbestimmungen“, der zehnte Teil (§§ 264 – 269 IO) „Begleitregelungen“. Der elfte Teil beinhaltet die „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 270 – 283 IO).

E. Rechtsquellen und Hilfsmittel

Wichtigste **Rechtsquellen** sind die **IO, die ReO** und die **EuInsVO.** Diese sind durch eine Fülle an Literatur erschlossen. Daneben gibt es zahlreiche Sondervorschriften, etwa das BaSAG für Banken. Sonderbestimmungen für die Insolvenz finden sich auch in Materiengesetzen wie dem BWG oder dem VAG 2016. 30

Lehrbücher gibt es derzeit von *Fink*, Insolvenzrecht[10] (2017), *Buchegger*, Insolvenzrecht[3] (2017), *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht[4] (2018), *Rechberger/Thurner/Seeber*, Insolvenzrecht[3] (2018) und *Roth*, Exekutions- und Insolvenzrecht[11] (2019). 31

Die Literatur zur **KO** und **AO** kann teilweise noch verwendet werden. Hier sind die Lehrbücher von *Holzhammer*, Österreichisches Insolvenzrecht[5] (1996), *Bartsch/Heil*, Grundriß des Insolvenzrechts[4] (1983), *Chalupsky/Ennöckl/Holzapfel*, Handbuch des österreichischen Insolvenzrechts (1986) zu nennen. Nach wie vor wertvoll, wenn auch nicht mehr auf dem letzten Stand ist das **Praxishandbuch** von *Petsch/Reckenzaun/Bertl/Isola*, Praxishandbuch Insolvenzabwicklung (2016). Die einzige größere **systematische Darstellung** des Insolvenzrechts stammt von *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht (1971/73). 32

Unentbehrliches Hilfsmittel sind zwei **Großkommentare**, die seit mehreren Jahren in Teillieferungen bzw Bänden erscheinen, aber beide nicht abgeschlossen sind: *Konecny*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2010 ff; vormals mitherausgegeben von *Schubert*) und *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzgesetze[4] (2000 ff). Teilweise muss man daher nach wie vor auf *Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz[3] (1937) zurückgreifen. 33